

# SächsVBI. 2/2013

## Sächsische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

**PUBLICUS** 

Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

Kostenlos anmelden unter

[www.publicus-boorberg.de](http://www.publicus-boorberg.de)

### Herausgeber

*Helmut Arens*, Ministerialdirigent, Sächsisches Staatsministerium des Innern

*Professor Dr. Hans-Jörg Birk*, Rechtsanwalt – Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart/Dresden, Justitiar des Sächsischen Städte- und Gemeindetags

*Susanne Dahlke-Piel*, Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden

*Professor Dr. Christoph Degenhart*, Universität Leipzig, Juristenfakultät

*Andrea Franke*, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

*Klaus Hardraht*, Rechtsanwalt, Dresden

*Erich Künzler*, Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts

### Redaktion

*Matthias Dehoust*, Richter am Sächsischen Oberverwaltungsgericht, zurzeit

Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

*Jürgen Meng*, Vorsitzender Richter am Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Bautzen

*Dr. Dirk Tolkmitt*, Richter am Verwaltungsgericht, Leipzig

### Aus dem Inhalt

- 29 **Unger** Zur Beeinflussungsresistenz von Prüfern
- 35 **Dehoust** Beamtenrechtlicher Konkurrentenstreit
- 40 **SächsOVG** Abgrenzung zwischen Kontingentierungs- und Verhinderungsplanung

**Redaktion**

Matthias Dehoust, Richter am Oberverwaltungsgericht, zurzeit Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Jürgen Meng, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht, Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen,

Tel. (0 35 91) 21 75-4 03, Fax (03 51) 8 62 85 87

Dr. Dirk Tolkmitt, Richter am Verwaltungsgericht, Leipzig

**Inhalt****Abhandlungen**

*Unger*, Zur Beeinflussungsresistenz von Prüfern — **29**

*Dehoust*, Beamtenrechtlicher Konkurrentenstreit — **35**

**Ausbildung und Prüfung · Fortbildung**

Zweite Juristische Staatsprüfung 2009/2 – Aufgabe 7 – Lösungshinweise zu der Aufgabe in Heft 1 — **48**

**Literatur**

Schlacke (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (*Tolkmitt*) — **52**

**Notizen**

Veranstaltungen — **II**

Pressemitteilungen des Bundesverwaltungsgerichts — **II**

Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — **III**

Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht — **IV**

Impressum — **IV**

**Hinweis:** Diesem Heft liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2012 bei.

**Rechtsprechung**

**SächsOVG** NK-Urt. v. 19.07.2012 **1 C 40/11** Regionalplan, Windenergieanlage, Konzentrationsflächenplanung, Vorranggebiet, Eignungsgebiet, Verhinderungsplanung, Planerhaltung — **40**

Beschl. v. 25.09.2012 **3 B 215/12** Fahrtenbuchauflage, Zeugnisverweigerungsrecht — **47**

# NOTIZEN

## VERANSTALTUNGEN

### Speyerer Forum zur Kommunal- und Verwaltungsreform

„Der Landkreis als Zukunftsmodell. Zur Rolle der Kreise im Mehrebenensystem“ ist Thema einer Tagung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom **21. bis 22. Februar 2013** unter der Leitung **Prof. Dr. Sabine Kuhlmann** und **Prof. Dr. Jan Ziekow**.

Die Landkreise übernehmen im deutschen Staats- und Verwaltungsaufbau sowohl bei der Erledigung kommunaler Aufgaben als auch bei der Erfüllung staatlich übertragener Aufgaben eine wichtige Funktion. Negative Bevölkerungs- und Finanzentwicklungen, gestiegene Anforderungen an die Aufgabenerledigung sowie Debatten über Metropolregionen und Regionalkreise haben den Anpassungs- und Reformdruck auf die Kreise jedoch deutlich erhöht. Kreisfusionen, nach denen einzelne Landkreise größere Flächenausdehnung als Bundesländer besitzen, sind in Deutschland mittlerweile ebenso Realität wie die Bildung von Städtereichen und Regionalverbänden. Ziel der Tagung ist es vor diesem Hintergrund, einen Überblick über aktuelle Reformdebatten und -erfahrungen zu geben sowie mögliche Szenarien der zukünftigen Entwicklung und Positionierung kreislicher kommunaler Selbstverwaltung im politisch-administrativen Mehrebenensystem zu erörtern. Ausgewiesene Experten und Praktiker aus Landes- und Kommunalverwaltung, Regionen, Spitzenverbänden und Wissenschaft diskutieren Stärken, Schwächen, Entwicklungspotenziale und Herausforderungen für die Kreisebene in Deutschland. Dabei sollen Fragen des Gebietszuschnittes und der Finanzierung ebenso Gegenstand sein wie das Verhältnis der Kreise zu unter- und übergeordneten Ebenen, ihre politische Führung und demokratische Legitimation.

Als Themen sind u. a. geplant: (Un)Verzichtbarkeit der Kreisebene; Überforderung durch Aufgabenüberwälzung; Aufsichtsverhältnis von Land und Kreis; Reform der Kreisfinanzen; Regionalkreise; Überlebensfähigkeit kleiner Landkreise; Kreisgröße und Wirtschaftlichkeit; demokratische Beteiligung auf Kreisebene.

#### Ausführliches Programm, Informationen und Anmeldungen bei:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kuhlmann ([kuhlmann@uni-speyer.de](mailto:kuhlmann@uni-speyer.de), Tel.: 0 62 32/6 54-3 32) bzw. Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow ([ziekow@uni-speyer.de](mailto:ziekow@uni-speyer.de), Tel.: -3 60), Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 67346 Speyer. Internet: <http://www.uni-speyer.de/Weiterbildung>.

### 5. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer veranstaltet unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. *Ulrich Stelkens* die „5. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen – Kommunales Straßennetz II: Nutzung, Unterhaltung, Umweltpolitik“ am **05. und 06.03.2013** in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer.

Das Tagungsprogramm sieht folgende Vorträge vor:

Dienstag, 05.03.2013:

- Gemeingebräuch und Sondernutzung in der neueren Rechtsprechung (PD Dr. Thorsten Siegel, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer)
- Der Anliegergebrauch (Univ.-Prof. Dr. Peter Aixer, Juristische Fakultät, Universität Heidelberg)
- Rechtliche Bewältigung von Bauarbeiten auf Straßengrund (Joachim Majcherek, Leiter Justiziariat Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen)

- Schadensersatzansprüche bei Beschädigung der Straße und ihrer Bestandteile (Dr. Peter Itzel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Koblenz)
  - Der Wegekonzessionsvertrag – das unbekannte Wesen (Dr. Thomas Dünchheim, Rechtsanwalt, Hogan Lovells, Düsseldorf)
- Mittwoch, 06.03.2013:
- Die Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Prof. Dr. Michael Sauthoff, Vizepräsident am Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald)
  - Straßenlärminderung als kommunale (Pflicht-)Aufgabe (Prof. Dr. Hans Peter Michler, Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld)
  - Die Einrichtung von Umweltzonen: Voraussetzungen und Rechtsfolgen (Dr. Ulrich Repkewitz, Rechtsanwalt, Lohrum & Repkewitz, Bischofsheim)

Anmeldeschluss: 01.02.2013. Anmeldungen sind u. a. möglich im Internet unter [www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm](http://www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm).

Ansprechpartner für Teilnehmer: *Lioba Diehl*, Tel.: 0 62 32/6 54-2 26 und *Edith Göring*, Tel.: 0 62 32/6 54-2 69, Fax: 0 62 32/6 54-4 88, E-Mail: [Tagungssekretariat@uni-speyer.de](mailto:Tagungssekretariat@uni-speyer.de), [www.uni-speyer.de](http://www.uni-speyer.de).

## PRESSEMITTEILUNGEN DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

### Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert neuer Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts

Zum Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht **Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert** Ende vergangenen Jahres ernannt worden.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Rennert, geboren 1955 in Berlin, begann seine richterliche Laufbahn 1984 am Landgericht Offenburg. Anfang 1986 wechselte er in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wo er – unterbrochen durch Abordnungen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht sowie als Referent an das Staatsministerium Baden-Württemberg – am Verwaltungsgericht Karlsruhe tätig war. Im August 1994 wurde Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Rennert zum Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ernannt. An der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die ihn bereits 1987 zum Doktor der Rechte promoviert hatte, nahm er von Oktober 1996 bis September 1997 die Vertretung des Lehrstuhls für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften wahr. Im Februar 2000 bestellte ihn die Universität Freiburg zum Honorarprofessor.

Nach seiner Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht im September 2003 gehörte Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Rennert dem u. a. für das Gesundheitsverwaltungsrecht, das Landwirtschaftsrecht, das Lebensmittelrecht, das Recht zur Bereinigung von SED-Unrecht, das Verkehrsrecht und das Recht der Wirtschaftsförderung zuständigen 3. Revisionssenat an. Im Mai 2011 übernahm er den Vorsitz des u. a. für das Kommunalrecht, das Recht zur Regelung von Vermögensfragen, das Wirtschaftsverwaltungsrecht und das Recht der freien Berufe zuständigen 8. Revisionssenats.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Rennert, dem die Ehrendoktorwürde 2009 von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verliehen worden ist, tritt die Nachfolge des Ende Oktober 2011 in den Ruhestand getretenen früheren Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Herrn Michael Hund, an.

### E.ON ist an den Verzicht auf Betriebsgenehmigungen für Steinkohlekraftwerke gebunden

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass die Betriebsgenehmigungen für die Steinkohlekraftwerke Shamrock in Herne und Datteln 1 – 3 zum Jahresende 2012 erlöschen.

## Fortsetzung von Seite II

Der klagende Energieversorger E.ON betreibt die Altkraftwerke, die unter anderem einen bedeutenden Anteil des Bahnstroms für die Deutsche Bahn AG sowie Fernwärme für zahlreiche Haushalte liefern, seit 1957 bzw. 1962. Im Jahr 2004 traten neue Bestimmungen über den zulässigen Ausstoß von Luftschadstoffen in Kraft, die von den Altkraftwerken grundsätzlich ab dem Jahr 2011 zu erfüllen waren. Die Kraftwerke durften aber ohne Nachrüstung bis Ende 2012 weiter betrieben werden, wenn sie danach unter Verzicht auf die Betriebsgenehmigung stillgelegt werden. Von dieser Möglichkeit machte E.ON Gebrauch und gab im Jahr 2006 die erforderlichen Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden ab. Im Oktober 2010 widerrief E.ON diese Verzichtserklärungen, da sich abzeichnete, dass das neue Kraftwerk Datteln 4, das die Altanlagen ersetzen soll, wegen Verzögerungen im Planungsverfahren nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen wird. Die Behörden sind der Ansicht, dass der Widerruf der Stilllegungserklärungen nicht möglich sei, obwohl die Altkraftwerke die ab 2011 geltenden neuen Anforderungen erfüllen. Das Oberverwaltungsgericht ist dieser Auffassung gefolgt und hat die gegen die entsprechenden Feststellungsbescheide erhobenen Klagen abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidungen bestätigt. E.ON muss sich an dem Verzicht festhalten lassen. Dabei handelt es sich nicht um bloß unverbindliche Absichtserklärungen. Das mit der fristgebundenen Wahlmöglichkeit für die Kraftwerksbetreiber verbundene umweltpolitische Ziel einer Verringerung der Emissionen ließe sich nicht erreichen, wenn die Erklärungen frei widerruflich wären. E.ON kann sich auch nicht auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage berufen, um jedenfalls eine befristete Fortwirkung der Betriebsgenehmigungen zu erreichen. E.ON hat auf eigenes Risiko auf die Betriebsgenehmigungen verzichtet, obwohl die fristgerechte Errichtung des neuen Kraftwerks Datteln 4 noch nicht gesichert war.

Eine Stilllegung der Kraftwerke war nicht Gegenstand des Verfahrens.  
BVerwG 7 C 15.12 und 16.12 – Urt. v. 15.11.2012

## Verbot der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene rechtmäßig

Das Bundesministerium des Innern hat zu Recht den Verein Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige verboten, weil sich dieser Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet und seine Zwecke und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden, das in erster und letzter Instanz für Klagen zuständig ist, die sich gegen Vereinsverbote des Bundesministeriums des Innern richten.

Der Verein „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ verfolgt nach seiner Satzung „ausschließlich karitative Zwecke, indem er nationale politische Gefangene und deren Angehörige im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt“. Insbesondere pflegt er hierzu durch seine Vorstandsmitglieder den Briefwechsel mit inhaftierten Straftätern, die er dem Kreis der nationalen politischen Gefangenen zurechnet. Hierzu gehören Strafgefange, die wegen der Verbreitung von Propagandamitteln nationalsozialistischen Inhalts (§ 86 StGB), wegen Verwendung von Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen (§ 86a StGB), wegen Volksverhetzung einschließlich der Leugnung des Holocausts (§ 130 StGB) sowie wegen rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Der Verein vermittelt zudem allgemein den Briefkontakt mit derartigen Straftätern. Das Bundesministerium des Innern verbot den Verein: Er rufe zum aktiven Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung auf. Hierzu vereine er unter dem Deckmantel einer vermeintlich karitativen Betreuung von Strafgefangenen Rechtsextremisten nationalsozialistischer Prägung mit dem Ziel, die rechtsextremistische Szene in Deutschland organisationsübergreifend zu stärken und auf deren Radikalisierung hinzuwirken. In diesem Sinne befürworte, propagiere und befördere der Kläger strafrechtswidriges Verhalten bis hin zum Einsatz von Gewalt als legitimem Mittel im Kampf gegen die bestehende verfassungsmäßige Ordnung, der er ein nationalistisches Weltbild rassistischer und antisemitischer Prägung gegenüberstelle. Er eine nicht nur die rechtsextremistische Szene im Kampf gegen das bestehende System, son-

dern binde systematisch und gezielt rechtsextremistische Straftäter während und nach der Haft an diese Szene. Dabei bestärke er diese Straftäter nicht nur in ihren nationalistischen Überzeugungen, sondern rechtfertige und glorifizierte das von ihnen begangene Unrecht, um so gezielt staatliche Bemühungen um Resozialisierung der Täter zu untergraben und eine auf dieser ideologischen Basis beruhende zukünftige Begehung von Straftaten zu begünstigen und zu befördern. Das Bundesministerium des Innern stützte sich dabei vor allem auf Veröffentlichungen in einem Mitteilungsblatt des Vereins, namentlich auf dort abgedruckte Briefe seiner Vorstandsmitglieder an Strafgefangene und deren Briefe an den Verein, ferner auf Briefe, die im Zuge von Durchsuchungen bei Vereinsmitgliedern beschlagnahmt worden sind.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage hat das Bundesverwaltungsgericht abgewiesen: Der Verein richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Nach dem vom Bundesinnenministerium zusammengetragenen Material weist der Verein in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf. Er bekennt sich zur ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und maßgeblichen ihrer Funktionsträger, macht die demokratische Staatsform verächtlich, propagiert eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Rassenlehre und strebt eine entsprechende Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung an. Damit richtet er sich gegen die elementaren Verfassungsgrundsätze und erfüllt dadurch den Verbotstatbestand. Zweck und Tätigkeit des Vereins laufen ferner den Strafgesetzen zuwider. Die Briefe von Strafgefangenen, die von dem Verein unterstützt werden, belegen, dass die Aktivitäten des Vereins bei diesen Personen zur Verfestigung einer fanatisch-aggressiven Grundhaltung führen, die weitere einschlägige Straftaten erwarten lassen. Diese Straftaten gehören zum Kampf gegen das abgelehnte System, den der Verein propagt. Mit den begangenen Straftaten identifiziert er sich. Er bestärkt die Täter darin, dass sie nur legitimen Widerstand gegen ein illegitimes Regime, nämlich die von ihm geschmähte und verächtlich gemachte Demokratie, geleistet haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Vereinsverbot keinen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gesehen. Sie schützt zwar die Vereinigungsfreiheit, lässt aber deren Einschränkung zu, wenn diese vom Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung, hier der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes, notwendig ist. Der Staat ist nicht gehalten, erst dann gegen eine politische Vereinigung vorzugehen, wenn sie konkrete Maßnahmen ergreift, um eine mit der demokratischen Ordnung unvereinbare Politik in die Praxis umzusetzen. Vielmehr muss der Staat vernünftigerweise in der Lage sein, die Verwirklichung eines solchen Programms zu verhindern, bevor dies durch konkrete Handlungen in die Praxis umgesetzt wird, die den Frieden in der Gemeinschaft und die Demokratie im Land gefährden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Erfahrungen im Dritten Reich auf dem Grundsatz der wehrhaften Demokratie beruht, deren Ausdruck auch das im Grundgesetz ausdrücklich angeordnete Verbot von Vereinen ist, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

BVerwG 6 A 6.11 – Urt. v. 19.12.2012

## Abhandlungen in den Verwaltungsblättern

In den im Richard Boorberg Verlag erscheinenden weiteren Verwaltungsblättern sind folgende Abhandlungen veröffentlicht:

### Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW)

Heft 1/2013

VGH-MootCourt 2012

*Ellenberger*, Geleitwort zum neuen VGH-MootCourt – 1

*Bergmann/Marsch*, Scherbensee am Schwabenmeer? – Das Konstanzer Glasverbot vor dem VGH-MootCourt „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ – 2

VGH-MootCourt „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ – Fall Sommersemester 2012 – 3

*Marsch*, Universitäre Lösungshinweise zum VGH-MootCourt 2012 – 6  
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2012 – 1 S 2603/11 – 12  
*Marsch*, Ende einer kurzen Renaissance der Polizeiverordnung in Baden-Württemberg? Anmerkungen zu VGH BW, Urteil vom 26.07.2012 – 1 S 2603/11 – 15  
Verfahrensordnung des VGH-MootCourt „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ (VGH-MCVO 2013) – 17

#### Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBI.)

Heft 23/2012

*Fischer-Hüftle*, Windenergieanlagen und Landschaftsschutz – 709  
*Wustmann*, Die Novellierung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) – 715

Heft 24/2012

*Schreiber*, Das neue Bayerische Landesplanungsgesetz – der Auftakt zur Reform der bayerischen Landesplanung – 741  
*Strunz*, Die befriedende Wirkung des Raumordnungsverfahrens – 746

#### Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBI.)

Heft 1/2013

*Glienke*, NS-Biographien Niedersächsischer Landtagsabgeordneter – 1

#### Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBI.)

Heft 1/2013

*Pielow*, Wandel und Wandlungen im grundrechtsgeprägten Verfassungsstaat, Eindrücke aus der Festschrift zu Ehren des Kölner Staatsrechtlers Klaus Stern – 1

*Stemplewski/Fock/Hoppenberg*, Die „Kanalnetzübernahme“ durch Sondergesetzliche Wasserverbände in NRW entspricht dem Gemeinschaftsrecht – Hintergründe der Klagerücknahme durch die Europäische Kommission vom 18.03.2011 – 8

*Attendorn/Schweitzer*, Verfassungswidrige Zulassung der überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung durch Kommunen in NRW – 13

#### Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBI.)

Heft 1/2013

*Jahn*, Aktuelle Fragen des Kammerrechts im Spiegel der Rechtsprechung – 1

### Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

In unserem Online-Magazin können Sie unter [www.publicus-boorberg.de](http://www.publicus-boorberg.de) u. a. folgende Beiträge lesen:

Ausgabe 12/2012

*Kiepe*, Das neue Personenbeförderungsrecht – Endlich Rechtssicherheit für die Betroffenen? – 4

*Westermann/Essing*, Energiewende und Bürgerbeteiligung – „Best Practice“-Gestaltungen für Kommunen und Stadtwerke – 6

*Pützenbacher*, Grenzen des Nachbarrechtsschutzes – Grundzüge der Planung sind (doch) nicht drittschützend – 9

*Hager*, Für planerisches Selbstbewusstsein – Die IKEA-Entscheidung des VGH Baden-Württemberg – 11

*Möstl*, Behutsame Öffnung für Partizipation – Interview – 13

*Michl*, Wiedervorlage auf Abruf – Entschädigung bei überlangem Verwaltungsgerichtsprozess – 16

*Schäfer/Tilch*, Quo vadis, Zeitarbeit? – Die Novellierung des AÜG und ihre Folgen – 22

*Schucht*, Produktsicherheitsrecht: Ernste Risiken – Das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) als Gefahrenabwehrrecht – 25

## Impressum

### Verantwortliche Redaktion

*Matthias Dehoust*, Richter am Oberverwaltungsgericht, zurzeit Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverwaltungsgericht, Leipzig (Ausbildung und Prüfung · Fortbildung, Rezensionen)

*Jürgen Meng*, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht, Bautzen (Redaktionsleitung, Rechtsprechung)

*Dr. Dirk Tolkmitt*, Richter am Verwaltungsgericht, Leipzig (Abhandlungen)

### Anschrift der Redaktion

Jürgen Meng, Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, Tel. (0 35 91) 21 75-4 03, Fax (03 51) 8 62 85 87.

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen sind die von den Verfassern dieser Aufgaben fertiggestellten Prüfervermerke; die Redaktion übernimmt für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den Sächsischen Verwaltungsblättern zum Abdruck angeboten sind.

Rezensionsexemplare und Informationen über Neuerscheinungen werden an die Redaktion erbeten. Unaufgefordert übersandte Rezensionsexemplare können nicht zurückgesandt werden.

### Urheber- und Verlagsrechte

Alle Urheber- und Verlagsrechte bleiben vorbehalten. Die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art und der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen sind nur mit vorheriger Genehmigung des Verlags gestattet. Die Genehmigung ist in jedem Fall einzuholen.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens

des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; Zentrale Zeitschriftenredaktion: Telefon (07 11) 73 85-0, Telefax (07 11) 73 85-3 30, E-Mail: s.sonntag@boorberg.de.

### Konten

Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 2 173 753; Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Nr. 24 323-708.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil** Roland Schulz, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, D-70563 Stuttgart, Telefon (07 11) 73 85-0, Telefax (07 11) 73 85-1 00, [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de), anzeigen@boorberg.de.

Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 01.01.2009 ist zurzeit gültig.

### Erscheinungsweise

am 1. jeden Monats.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich im Abonnement EUR 207,60. Vorrangspreis für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) jährlich im Abonnement EUR 159,- (jeweils inkl. Zustellgebühr). Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 19,50 zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Abbestellungen können frühestens zum nächsten Quartalsende gültig werden, wenn sie sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegen.

**Papier** Säurefrei und aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt.

### Gesamtherstellung

C. Maurer Druck, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige.